

Studienordnung für das Fach Politikwissenschaft mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 13.11.2000 und 19.11.2001, Az. H1-437/563/5-9, genehmigten Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften folgende Studienordnung für das Masterfach Politikwissenschaft; der Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat am 30. Juni 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 10. Juli 2001 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 15. August 2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

§1

Geltungsbereich/Magistergrad

(1) Auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Magisterhauptfach und Magisternebenfach Politikwissenschaft.

(2) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium/ Magister Artium(M.A.).

§2

Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung neun Semester.

(2) Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

§3

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Einschreibung zum Magisterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Das Studium der Politikwissenschaft erfordert die Kenntnis von zwei modernen Fremdsprachen, wovon eine Englisch sein muss. Die Kenntnisse der englischen Sprache sind bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen entweder

- a) durch eine Übersetzungsklausur, die am Institut für Politikwissenschaft einmal im Semester durchgeführt wird,
- b) oder durch Unterricht bis zur Hochschulreife in Verbindung mit der Anfertigung einer Proseminararbeit im Rahmen einer Lehrveranstaltung, in der überwiegend englischsprachige Fachliteratur verwandt wurde.

Die Kenntnisse in der zweiten modernen Fremdsprache sind in der auf Seite 1 der Gemeinsamen Anlage 2 der Magisterprüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften beschriebenen Form ebenfalls spätestens bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

§4

Inhalt und Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist es, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die dazu befähigen, theoretische Probleme der Politik, praktische

Fragen der Innen- und Außenpolitik sowie die Systematik der vergleichenden Politikwissenschaft wissenschaftlich zu erörtern und zu beurteilen. Zu diesem Zweck werden vermittelt:

- Kenntnisse der politischen Theorie und der politischen Ideengeschichte,
- vertiefte Kenntnisse des Regierungssystems der Bundesrepublik Deutschland sowie der Geschichte früherer deutscher Regierungssysteme,
- Kenntnisse verschiedener Regierungssysteme, insbesondere USA, Großbritannien und Frankreich,
- Kenntnisse der vergleichenden Politikwissenschaft,
- Kenntnisse aus dem Bereich der internationalen Beziehungen im 20. Jahrhundert,
- Kenntnisse der deutschen Außenpolitik und des europäischen Einigungsprozesses,
- Grundkenntnisse in den Methoden empirischer Sozialforschung und der Hauptrichtungen sowie der Hilfsmittel der Politikwissenschaft.

§5

Aufbau des Studiums

(1) Das Fach Politikwissenschaft kann entweder als erstes oder als zweites Hauptfach oder als Nebenfach studiert werden. Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Teile des 8. und das 9. Semester sind der Magisterprüfung (Anfertigung der Magisterarbeit und Ablegung der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen) gewidmet.

(2) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) dieses Studiums umfasst im:

- Grundstudium 36 SWS (im Nebenfach 18 SWS),
- Hauptstudium 36 SWS (im Nebenfach 18 SWS).

(3) Zusätzlich ist während des Grund- oder Hauptstudiums abzuleisten:
- ein sechswöchiges berufstypisches Praktikum (entfällt, wenn Politikwissenschaft zweites Hauptfach oder Nebenfach ist).

(4) Das Grundstudium gliedert sich in -

- Proseminare mit Leistungsnachweis,
 - Übungen,
 - Vorlesungen mit Einführungs- und Überblickscharakter.
- Das Hauptstudium gliedert sich in
- Hauptseminare mit Leistungsnachweis,
 - Übungen,
 - problemorientierte Vorlesungen.

(5) Als berufstypische Praktika gelten solche, die in Politik, Verwaltung, Verbänden oder Medien absolviert werden.

§6

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Gemäß der Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

a) im Grundstudium:

1. je ein benoteter Leistungsnachweis aus folgenden Bereichen (Nebenfach: Einführung in die Politikwissenschaft sowie zwei Leistungsnachweise aus verschiedenen Bereichen):
 - Einführung in die Politikwissenschaft,
 - Politische Theorie,
 - Innenpolitik und politisches System Deutschlands,

- Internationale Beziehungen und Außenpolitik,
 - Vergleichende Politikwissenschaft,
2. ein benoteter Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu Methoden der empirischen Sozialforschung I (entfällt im Nebenfach);

b) im Hauptstudium:

1. vier (im Nebenfach: zwei) Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums aus mindestens drei (im Nebenfach: zwei) der nachfolgenden Bereiche:
- Politische Theorie,
 - Innenpolitik und politisches System Deutschlands,
 - Internationale Beziehungen und Außenpolitik,
 - Vergleichende Politikwissenschaft,
 - Methoden der empirischen Sozialforschung II oder III.
2. der Nachweis über ein sechswöchiges berufstypisches Praktikum (entfällt, wenn Politikwissenschaft zweites Hauptfach oder Nebenfach ist).

Die Erteilung von Leistungsnachweisen in Pro- und Hauptseminaren erfolgt auf der Grundlage der Ankündigung der Lehrenden sowie gegebenenfalls durch den Seminarleiter festgelegter Leistungen (z.B. Klausur, Protokoll, Rezension).

(2) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: a) in der Zwischenprüfung:

- eine mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) über zwei Themen aus verschiedenen Bereichen des Studiums,
- eine zweistündige Klausur (entfällt im Nebenfach),

b) in der Magisterprüfung:

- eine wissenschaftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit); Bearbeitungszeit: 6 Monate (entfällt, wenn Politikwissenschaft zweites Hauptfach oder Nebenfach ist),

- eine vierstündige Klausur, für die vom Kandidaten ein Bereich benannt wird (entfällt im Nebenfach); der Bereich der Magisterarbeit kann nicht gewählt werden,
- eine mündliche Prüfung (Dauer: 60 Minuten, im Nebenfach: 30 Minuten) über drei Themen aus drei Bereichen des Studiums (im Nebenfach zwei Themen aus verschiedenen Bereichen).

§7

Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung wird ein Beauftragter ernannt, der regelmäßige Sprechstunden durchführt.

(2) Für die Beratung in Prüfungsfragen sind das Magisterprüfungsamt und der Geschäftsführende Assistent zuständig.

§8

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität
Jena

Der Dekan
der Fakultät für Sozial- und
Verhaltenswissenschaften